# Anzeige

# Die letzten Dinge regeln

# Tücken des gemeinsamen Testaments

Man sollte auf Fallstricke achten, damit jeder zu seinem Recht kommt

emäß dem Allensbach Institut schreiben derzeit 36 Prozent der potenziellen Erblasser ein Testament. Bei Personen über 56 Jahren sind es 56 Prozent. Das gemeinsame Testament erfreut sich immer größerer Beliebtheit, erläutert die Erbrechtsexpertin Renate Maltry.

Grundsätzlich kann ein gemeinsames Testament nur von Ehepaaren errichtet werden. Die Form kann dabei entweder notariell oder handschriftlich erfolgen. Damit ein handschriftliches Testament wirksam ist, muss es von einem Ehegatten vollständig handschriftlich geschrieben sein und der andere Ehegatte muss es unterschreiben.

### Die richtigen Formulierungen finden

Das gemeinsame Testament ist sehr komplex und hat viele Tücken. Gerade die richtige Formulierung des gemeinsamen Testamentes bereitet immer wieder Schwierigkeiten und führt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, erklärt die Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.

So hat das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 12.11.2019, Az. 31 Wx 183/19, entschieden, dass trotz gemeinschaftlichen Testaments nach dem erstverstorbenen Ehegatten die gesetzliche Erbfolge gilt, wenn nicht auch der erste Erbfall geregelt wird.

Die Ehegatten wollten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und danach die gemeinsamen Kinder. So hatten sie im Testament geregelt: "Nach unserem Tod sollen unsere Kinder erben". Diese Formulierung, so das OLG München, deutet jedoch nicht in ausreichendem



Das gemeinsame Testament ist komplex.

Maße darauf hin, dass sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Erben einsetzen wollten und die Kinder erst nach dem Ableben des länger lebenden

Ehegatten erben sollten. Folge war, dass nach dem Tod des Erstversterbenden die gesetzliche Erbfolge eintrat. Der überlebende Ehegatte war somit mit den Kindern in einer Erbengemeinschaft. Diese verlangt in der Regel eine gemeinschaftliche Verwaltung und ist auf Auseinandersetzung gerichtet. Da der überlebende Ehegatte keine Mehrheit in der Erbengemeinschaft hat, fühlt er sich in der Verwaltung des Vermögens oft eingeschränkt, manchmal auch bevormundet.

Bei falscher Formulierung des Testaments kann letztlich eine Erbauseinandersetzung die Folge sein, wobei der überlebende Ehegatte die finanziellen Reserven für den Lebensabend und sogar sein Heim verlieren kann.

Konfliktpotenzial ist somit aufgrund der schwierigen Verwaltung und komplizierten Auseinandersetzung vorprogrammiert. Gerade das ist durch die Errichtung eines gemeinsamen Testaments nicht gewollt. Zweck ist meist die Absicherung des überlebenden Ehegatten und die spätere Erbenstellung von Kindern. Bei der Formulierung ist deshalb größte Vorsicht geboten. Allein die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments führt

zwingend zur gegenseitigen Alleinerbeinsetzung.

Will man den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben einsetzen, muss man

dies benennen. Will man Foto: mbr danach die Kinder beer-, so gibt es zwei Möglichen Man kann die Kinder zu

ben, so gibt es zwei Möglichkeiten. Man kann die Kinder zu Schlusserben einsetzen oder den Ehegatten zum Vorerben machen und danach die Kinder zu Nacherben.

### Schlusserbe oder Vor- und Nacherbe?

Setzt man die Kinder als Schlusserben ein, verschmelzen die beiden Vermögensmassen der Ehegatten. Der Überlebende kann über das Vermögen frei verfügen.

Wird der überlebende Ehegatte hingegen als Vorerbe eingesetzt, so verschmelzen die Vermögensmassen nicht. Der Überlebende erhält das Vermögen als Sondervermögen und behält sein eigenes Vermögen. Diese Gestaltung ist zu bevorzugen, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind und diesen der Nachlass des nicht verwandten Ehegatten, wie das in Patchworkfamilien oft der Fall ist, nicht zugutekommen soll.

Diese Lösung bietet sich gleichfalls als Pflichtteilsreduzierungsmöglichkeit an. Dies gilt auch für gemeinsame Kinder, da sich der Pflichtteil im Falle des Todes des Längerlebenden nur aus seinem eigenen Vermögen errechnet.

Im Blick haben sollte man bei diesen Regelungen immer auch die Erbschaftssteuer. Schließt man die Kinder im ersten Erbfall aus, so verliert man bei falscher Gestaltung Steuervorteile durch die Geltendmachung von Freibeträgen, die sich je Kind pro Elternteil auf 400000 Euro beziffern.

## Das Supervermächtnis sichert ab

Will man diese nicht verlieren, empfiehlt sich die steueroptimierte Lösung über ein sogenanntes Supervermächtnis. Dies ist eine Kombination aus Bestimmungs- und Zweckvermächtnis, mit dem man die erbschaftsteuerlichen Freibeträge optimal ausnutzen kann. Dem zum Alleinerben eingesetzten, überlebenden Ehegatten wird das Recht eingeräumt, die Höhe, die Bedingung, den Leistungszeitpunkt und den oder die Bedachten aus dem Kreis der Abkömmlinge zu bestimmen. Schließlich kann er auch bestimmen, zu welchem Anteil das jeweilige Kind das Vermächtnis erhalten soll.

Wichtig ist bei dieser Testamentsgestaltung auch, dass für den überlebenden Ehegatten grundsätzlich sein eigenes Versorgungsinteresse zu berücksichtigen ist und er frei in der Auszahlung des Vermächtnisses ist. Schließlich sind auch Pflichtteilsstrafklauseln, Anfechtungsrechte und Testamentsvollstreckung für minderjährige Kinder oder Enkelkinder Problembereiche des gemeinsamen Testaments.

Es empfiehlt sich, um den Erben Ärger und Kosten zu ersparen und Rechtsstreit zu vermeiden, Rechtsrat einzuholen. Ziel sollte sein, dass klare testamentarische Anordnungen getroffen werden, die dazu führen, dass der Wille der Ehegatten auch umgesetzt wird, so Erbrechtsexpertin Maltry.

Weitere Informationen: Renate Maltry Fachanwältin für Erbrecht Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT

# Traverdienste Schmid BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG Musik ist Balsam für die Seele! www.musik-und-trauer.de 089/68 30 68 München - Ottobrunn - Markt Schwaben







## Abschied auf Distanz

Während der Corona-Pandemie ändert sich die Trauer

Die Corona-Pandemie fordert. Besonders schlimm ist es, wenn in dieser Situation ein geliebter Mensch stirbt. Denn die Regeln, mit denen die Pandemie eingedämmt werden soll, verändern auch die Trauer.

Der Bundesverband Deutscher Bestatter (BDB) hat auf seiner Internetseite eine Übersicht für Angehörige zusammengestellt.

### Trauerrituale ändern sich

Grundsätzlich finden Erd- als auch Feuerbestattungen statt. Jedoch müssten die Trauerrituale geändert werden. Trauerfeiern verlagerten sich in den digitalen Raum.

Bestattungen selbst können meist nur im engsten Kreis stattfinden und die Hygieneregeln müssten grundsätzlich eingehalten werden, so Alexander Helbach von der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas. Oft hänge von der räumlichen Situation vor Ort ab, was möglich sei. "Die Trauerbewältigung zum Beispiel mit Gesprächskreisen



Corona und der Tod: keine leichte Situation für Angehörige.

Foto: Sina Schuldt/dpa/dpa-tmn

fällt natürlich auch größtenteils weg", sagt Helbach.

### Neue Abläufe bei Bestattern

Auch bei den Bestattungsunternehmen haben sich die Abläufe stark verändert. Unter den Verstorbenen seien Personen, die "ganz sicher" - von Krankenhäusern – als infektiös gekennzeichnet oder "möglicherweise" an oder mit Corona verstorben seien. Daher setzen die Bestattungsunternehmen auf hohe Sicherheitsmaßnahmen. "Besonders in Privathaushalten schützt man sich präventiv so, als ob die Person an Covid verstorben wäre", sagt BDB-Sprecherin Elke Herrnber-Annika Natus

## Was tun bei Enterbung?

Die Familienverhältnisse genau zu betrachten, bringt oft Erkenntnisse

Verwandte können in einem Testament von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Eine positive Anordnung über die Erbfolge ist nicht zwingend erforderlich. Wer das Erbe antreten darf, muss durch Auslegung ermittelt werden, wie ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart zeigt (Az.: 8 W 359/20). Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet.

#### Die rechtmäßigen Erben ermitteln

Der Fall: Eine Frau verstirbt ledig und kinderlos. Ihre Eltern sind seit Langem tot. Sie hat einen Bruder und hinterlässt ein Testament, in dem sie (ohne einen Erben zu benennen) verfügt, dass "alle Verwandten und angeheirateten Verwandten" von der Erbfolge ausgeschlossen sind, weil sie sie feindselig behandelt hätten.

Der Bruder ist der Ansicht, Erbe zu sein, da auch ihn das von der Erblasserin im Testament beschriebene Schicksal getroffen habe und er zu seiner Schwester bis zuletzt guten Kontakt gepflegt habe. Die Finanzbehörden meinten hingegen, das Erbe stehe ihnen zu.

Zu Unrecht, urteilen die Richter. Der Bruder ist gesetzlicher Alleinerbe. Laut Gesetz könne ein Erblasser durch ein Negativtestament Verwandte teilweise oder vollständig von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen. Eine positive Anordnung über die Erbfolge muss nicht gleichzeitig getroffen werden.

Eine solche hat die Erblasserin hier getroffen. Der Kreis der mit dieser Regelung ausgeschlossenen Verwandten ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei mit der Feststellung, die Erblasserin habe alle Verwandte enterben wollen, Zurückhaltung geboten ist. Es bestehe ein allgemeiner Erfahrungssatz dahingehend, dass ein Erblasser das Erbrecht eines Verwandten zumeist dem Erbrecht des Fiskus vorziehen wird. Dies berücksichtigt, war eine Enterbung des Bruders von der Erblasserin nicht gewollt, da er vom im Testament genannten Motiv der Erblasserin nicht erfasst ist.

Ein weiser Zug...



BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE